

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 01 6102/1-II/16/96 (25)

DVR: 0000078  
 Himmelpfortgasse 4-8  
 Postfach 2  
 A-1015 Wien  
 Telex: 2750  
 Telefax: 51 433

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Dr. Karl Renner Ring 3  
 1010 Wien

Sachbearbeiter:  
 Rat Dr. Traumüller  
 Telefon:  
 51 433 / 2652 DW

**Sofort**

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	11 -GE/19 tk
Datum:	8. MRZ. 1996
Erteilt	8.3.96 A A. W. W. W.

Betr: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Richterdienstgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bezügegesetz, das Verfassungsgesetzgerichtshofgesetz 1953, das Dorotheumsgesetz, das Pensionsreform-Gesetz 1993 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert und Regelungen über eine Einmalzahlung für den öffentlichen Dienst in den Jahren 1996 und 1997 getroffen werden;  
 Stellungnahme

Zu den Noten vom 23. Februar 1996, GZ 921.020/3-II/A/1/96  
 und vom 28. Februar 1996, GZ 921.020/5-II/A/1/96

Im Hinblick auf die unabdingbare Notwendigkeit der Budgetkonsolidierung wird der vorliegende Gesetzesentwurf als ein substantieller Beitrag des öffentlichen Dienstes grundsätzlich begrüßt.

Im einzelnen sind jedoch folgende Bemerkungen anzubringen:

Zu Art. II Z. 25 (§ 53 Abs. 11 GG 1956):

Der vorliegende Wortlaut des letzten Satzes wird noch so zu ändern sein, daß jeglicher Anspruch einer Abgeltung von Lehraufträgen auf Remunerationsbasis an Assistenten ausgeschlossen ist.

Zu Art. II Z. 46 (§ 113b GG 1956):

Zur Problematik dieser Bestimmung wird in den Bemerkungen zu Art. II Z. 48 Stellung genommen. Zusätzlich muß festgehalten werden, daß damit ein Signal gesetzt wird, das den Bemühungen um eine Anhebung des Pensionsantrittsalters entgegenwirkt, wird dadurch doch Beamten in leitenden Funktionen geradezu ein Anreiz geboten, vor dem 31. März 2001 aus dem Dienststand auszuscheiden (Selbstversetzung in den Ruhestand früher als geplant). Dieser Anreiz ist nicht unbeträchtlich, machen doch schon nach den derzeitigen Gehaltsansätzen 18 % von 2 (großen) Vorrückungsbeträgen der Dienstklasse VIII jährlich 18.492 S aus.

Dazu kommt - nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen fast noch schwerwiegender - der Umstand, daß für die Beamten in Führungspositionen, die bis zum 1. April 2001 aus dem Dienststand ausscheiden, während der fünfjährigen Übergangsphase die sogenannte Nettoersatzrate, die man ja eigentlich zu senken bestrebt ist, erhöht wird. Beides sind Signale in die falsche Richtung.

Zu Art. II Z. 48 (§ 121 Abs. 4a GG 1956):

Das Bundesministerium für Finanzen will das Verhandlungsergebnis bezüglich der Kürzung jener Zulagen, die auch zeitliche Mehrleistungen abgelten, nicht in Frage stellen, weist aber auf folgende Ungereimtheiten und Ungerechtigkeiten in der Umsetzung hin:

Im Jahr 1995 wurden die Aufwendungen für Überstunden tatsächlich - allerdings nur dann, wenn man die Betriebe und den Unterrichtsbereich außer Betracht läßt - um rund 10 % vermindert. Der Ministerratsbeschluß vom 20. Februar 1996 läßt offen, von welcher Basis die Kürzung um 5 % im Jahr 1996 und die weitere Kürzung um 3 % im Jahr 1997 erfolgen sollen. Aufgrund der Formulierung des Ministerratsvortrages ist wohl naheliegend, daß im Jahr 1996 die 5%ige Kürzung auf der Basis 1995 und daß im Jahr 1997 die 3%ige Kürzung auf der Basis 1996 erfolgen werden.

Eine solche Vorgangsweise ergibt folgendes Ergebnis:

Basis 1994 = 100 %;

Kürzung der Basis 1994 um 10 % im Jahr 1995 = 90 %,

Kürzung der Basis 1995 um 5 % im Jahr 1996 = 85,5 % und

Kürzung der Basis 1996 um 3 % im Jahr 1997 = 82,935 %.

Dem Entwurf des § 121 Abs. 4a GG 1956 liegt dagegen die additive Methode zugrunde, was im Jahr 1997 zu einer Kürzung auf 82 % führt, das ist um fast 1 % weniger als nach der oben dargestellten Methode.

Um relative Gerechtigkeit herzustellen, müßte entweder klargestellt werden, daß auch die Kürzung der Aufwendungen für Überstunden nach der additiven Methode zu erfolgen hat. Der Ministerratsvortrag vom 20. Februar 1996, der ohne vorherige Befassung des Bundesministeriums für Finanzen zustandegekommen ist, müßte dementsprechend verdeutlicht werden. Wenn dieser Weg nicht gangbar erscheint, dann müßte die Kürzung statt auf 85 % richtig auf 85,5 % und statt auf 82 % richtig auf 82,935 % normiert werden.

Eine weitere relative Ungerechtigkeit ergibt sich dadurch, daß aufgrund des § 113b GG 1956 in der Entwurfsfassung diese Kürzung nach fünf Jahren voll die Ruhegehaltbemessungsgrundlage, nämlich den Ruhegehaltfähigen Monatsbezug vermindert und solcherart zu einer unbefristeten Dauerwirkung führt (zur Problematik des Übergangszeitraumes siehe die Anmerkungen zu Art. II Z. 46). Demgegenüber sind die Auswirkungen z. B. für einen Beamten, dessen "Nebengebührenspeicher voll ist" nur auf die Zeit seiner Zugehörigkeit zum Dienststand beschränkt; für den Ruhegehalt gibt es keine Minderung; auch in diesem Fall kommt es zu einer letztlich unerwünschten Erhöhung der sogenannten Nettoersatzrate. Selbst der Beamte, dessen Nebengebührenspeicher noch nicht voll ist, erleidet nach 5 Jahren gekürzter Überstundenvergütung aufgrund der Berechnungsformel für die Nebengebührentulage zum Ruhegehalt lediglich eine gegenüber einem Beamten in Führungsfunktion erheblich geringere Einbuße.

Da es auch Beamte in höheren Einkommenskategorien gibt, die Überstundenvergütungen beziehen und nicht Führungskräfte sind, erweist sich diese Kürzung nicht als den Anforderungen einer wenigstens relativen Gerechtigkeit entsprechende strukturelle Maßnahme, sondern als einseitige Heranziehung jener Beamten, die ein höheres Maß an Verantwortung zu tragen haben. Dabei sollte nicht übersehen werden, daß diese Beamten durch die Verwendungszulage nach § 121 Abs. 1 Z. 3 GG 1956 ohnehin nur einen Bruchteil der tatsächlich erbrachten Überstunden honoriert erhalten.

Zu Art. IV Z. 1 (§ 4 Abs. 3 bis 5 PG 1965):

Hiebei handelt es sich um eine ganz wesentliche Bestimmung, deren Ziel es ist, das faktische Pensionsantrittsalter hinaufzusetzen. In jenen Bereichen, in denen die Bediensteten das niedrigste Pensionierungsalter aufweisen (z. B. Exekutive, Lehrer ...) ist bereits Unmut zu erkennen. Aus Überlegungen der Rechtssicherheit (es ist zu befürchten, daß diese Bestimmung beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden wird, was zweifellos längere und kostspielige Verfahren nach sich ziehen würde), aber auch um das angestrebte Ziel tatsächlich zu erreichen, wäre zu überlegen, ob diese Regelung nicht als Verfassungsbestimmung eingeführt werden sollte.

Zu Art. IV Z. 3 (§ 7 Abs. 2 PG 1965):

Zur Verdeutlichung und um Zweifelsfragen erst gar nicht aufkommen zu lassen, wird angeregt, § 7 Abs. 2 Z. 1 wie folgt zu formulieren:

„(2) Der Ruhegenuß darf

1. die jeweilige Ruhegenußbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 2, 3 und 5 nicht übersteigen“ ....

Zu Art. IV Z. 5 (§ 13a PG 1965):

Mit dem neuen § 13a wird an Stelle des bisherigen Pensionssicherungsbeitrages ein Beitrag sui generis eingeführt. Der bisherige Pensionssicherungsbeitrag wird demnächst mit den verschiedensten Begründungen beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Der Auftrag, einen Pensionssicherungsbeitrag festzusetzen, um die Gleichwertigkeit der Pensionssysteme herzustellen, war eine Verfassungsbestimmung (Art. XV des Pensionsreformgesetzes), die nunmehr außer Kraft tritt. Es wäre daher zu überlegen, ob nicht auch der neue § 13a Abs. 1 als Verfassungsbestimmung beschlossen werden sollte; nicht zuletzt auch deshalb, um das budgetäre Ziel des Sparpaketes nicht zu gefährden.

Zu Art. V Z. 2 (§ 5 Abs. 4 PG 1965):

Es wird (wie zu Art. IV Z. 3) zur Verdeutlichung und um Zweifelsfragen erst gar nicht aufkommen zu lassen, angeregt, § 5 Abs. 4 erster Satz wie folgt zu formulieren:

„(4) Die Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuß darf 25 % der jeweiligen Ruhegenußbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 2, 3 und 5 des Pensionsgesetzes 1965 nicht übersteigen.“

Zu Art. XVII (§ 3 Abs. 2 bis 5 PG 1965):

Es wäre vielleicht nicht unangebracht, mit der Zielrichtung für Außenstehende in den Erläuterungen zu erklären, warum die §§ 1 bis 7 nicht auf Pensionsansprüche nach dem Bezugesetz und dem Verfassungsgerichtshofgesetz anzuwenden sind (um Vermutungen hintanzuhalten, daß in diesen Bereichen andere, stärkere, Bezugserhöhungen vorgenommen würden).

Zu den Erläuterungen (Allgemeiner Teil):

Zu Seite 7 neu, Punkt A/2:

Verhandlungsergebnis war nicht die Kürzung der Überstunden (Überstundenzahlen), sondern der Aufwendungen für Überstunden.

Zu Seite 7 neu, Punkt A/6:

Verhandlungsergebnis war die Halbierung der Aufwendungen (nicht der Budgetposten) für Belohnungen (von Geldaushilfen war nicht die Rede), und zwar ausgenommen jene Belohnungen, die Entgeltcharakter haben.

Zu Seite 28:

Der letzte Absatz ist wegen einiger Tippfehler unklar.

Sonstige Bemerkungen:

1. Das Bundesministerium für Finanzen ruft seine bereits früher gemachte Anregung in Erinnerung, die Bestimmungen über die Kürzung der Bezüge (§ 13 Abs. 5 GG 1956) und über die Minderung des Monatsbezuges (§ 13 Abs. 6 GG 1956) für Beamte, die bestimmte politische Funktionen ausüben, den übrigen strukturellen Maßnahmen zeitgemäß anzupassen.

2. Die vom Bundeskanzleramt im vorliegenden Novellenpaket gesetzten Maßnahmen sind auch deshalb nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen unausgewogen, als es Bereiche gibt, in denen überhaupt keine oder nur in unbedeutendem Ausmaß Überstunden geleistet werden, aber ganz beträchtliche Mehrleistungszulagen nach § 18 GG 1956 bezogen werden. Unausgewogen deshalb, weil Überstundenvergütungen für Überstunden gekürzt werden, die nach wie vor tatsächlich geleistet werden, während Mehrleistungszulagen für mengenmäßige Mehrleistungen, die in der normalen Dienstzeit, also ohne Überstunden geleistet werden (können), von Kürzungen nicht erfaßt sind. Das Nichtstattfinden einer Valorisierung durch 2 Jahre und die Aussicht, diese Nebengebühren dann in einem Schillingbetrag nicht mehr valorisierbar festzusetzen, sind keine ausgewogene Vorgangsweise im Vergleich zu jenen Bereichen, in denen empfindliche Kürzungen (Überstunden, Zulagen für leitende Beamte) Platz greifen.

Als problematisch erweist sich die Umsetzung des Verhandlungsergebnisses auch in bezug auf die unterschiedliche Behandlung der leitenden Beamten und jener Beamten, die Nebengebühren für zeitliche und/oder mengenmäßige Mehrleistungen beziehen, in einem weiteren Punkt: Sowohl die Funktionszulage (§ 30 Abs. 4 GG 1956) als auch die Verwendungszulage (§ 121 Abs. 5 GG 1956) gelten zeitliche und mengenmäßige Mehrleistungen als abgegolten. Bei den nicht leitenden Beamten werden zwar die Nebengebühren für zeitliche Mehrleistungen gekürzt, wogegen die Nebengebühren für mengenmäßige Mehrleistungen ungekürzt bleiben. Dies ist besoldungspolitisch unausgewogen und scheint rechtlich höchst bedenklich. Es müßte geprüft werden, ob es Fälle gibt, in denen Verwendungszulagen auf der Grundlage bemessen worden sind, daß ein leitender Beamter nur mengenmäßige, aber keine zeitlichen Mehrleistungen erbringt: Ein Beamter, auf den dies zutrifft, könnte eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung geltend machen, wenn seine Verwendungszulage gekürzt würde, die Mehrleistungszulagen (§ 18 GG 1956) von nicht leitenden Beamten jedoch nicht.

3. Im § 54a VBG 1948 ist die entsprechende Kürzung des Überstundenanteiles für Vertragsassistenten vorzusehen.

5. März 1996

Für den Bundesminister:

i. V. Dr. Erd

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

